

Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) (Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen)

Änderung vom

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Verordnung 2 vom 10. Mai 2000 zum Arbeitsgesetz¹ wird wie folgt geändert:

Art. 12 Abs. 2 und 2^{bis}

² Im Kalenderjahr sind mindestens 12 freie Sonntage zu gewähren. Sie können unregelmässig auf das Jahr verteilt werden. In der Woche, in der an einem Sonntag gearbeitet wird, oder in der darauffolgenden Woche ist im Anschluss an die tägliche Ruhezeit eine wöchentliche Ruhezeit von 36 aufeinander folgenden Stunden zu gewähren.

^{2bis} Im Kalenderjahr sind mindestens 12 freie Sonntage zu gewähren. Sie können unregelmässig auf das Jahr verteilt werden. In der Woche, in der an einem Sonntag gearbeitet wird, oder in der darauffolgenden Woche ist eine wöchentliche Ruhezeit von 47 aufeinanderfolgenden Stunden oder von zweimal 35 aufeinanderfolgenden Stunden zu gewähren.

Art. 27 Abs. 1

¹ Auf Bäckereien, Konditoreien, Confisereien und die in ihnen mit der Herstellung von Bäckerei-, Konditorei- oder Confiseriewaren beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind Artikel 4 für die ganze Nacht und für den ganzen Sonntag sowie die Artikel 10 Absatz 5, 11, 12 Absatz 2 und 13 anwendbar.

Art. 43 Veranstaltungen

¹ Auf Konferenz-, Kongress- und Messebetriebe und auf die von ihnen beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die mit der Betreuung und Bedienung der Besucher und Besucherinnen beschäftigt ist, sind Artikel 4 für die ganze Nacht und für den ganzen Sonntag sowie die Artikel 7 Absatz 1, 12 Absatz 1 und 13 anwendbar. Die gleichen Bedingungen gelten für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen anderer Betriebe, die ausserhalb ihres üblichen Arbeitsortes im Rahmen von Veranstaltungen mit der Betreuung und Bedienung der Besucher und Besucherinnen beschäftigt sind.

² Auf Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die für den Auf- und Abbau der Stände, für den Auf- und Abbau der technischen Einrichtungen von Veranstaltungen und für deren Bedienung beschäftigt sind, sind Artikel 4 für die ganze Nacht und den ganzen Sonntag sowie die Artikel 7 Absatz 1, 10 Absatz 4, 11, 12 Absatz 1 und 13 anwendbar, soweit Nacht- und Sonntagsarbeit für diese Tätigkeiten notwendig ist.

³ Artikel 7 Absatz 1 ist nur anwendbar auf Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die bei einer länger dauernden zusammenhängenden Veranstaltung zum Einsatz gelangen. Die Artikel 7 Absatz 1 und 10 Absatz 4 dürfen nicht gleichzeitig in Anspruch genommen werden.

⁴ Artikel 10 Absatz 4 und Artikel 11 sind nur anwendbar auf Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen von Veranstaltungsdienstleistungsbetrieben, deren Haupttätigkeit die Erbringung von Leistungen für die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen ist.

⁵ Veranstaltungen sind öffentliche Anlässe, die insbesondere für einen kulturellen, politischen, wissenschaftlichen oder sportlichen Zweck organisiert werden, sowie Messen, die mehrere Aussteller zusammenbringen, die ihre Produkte präsentieren und verkaufen.

¹ SR 822.112

*Art. 43a**Aufgehoben**Art. 48* Bau- und Unterhaltsbetriebe für Anlagen des öffentlichen Verkehrs

Auf Bau- und Unterhaltsbetriebe, die im Auftrag eines Betriebs, das der Bundesgesetzgebung über die Arbeit in Unternehmen des öffentlichen Verkehrs untersteht an oder in der Nähe von Gleisen, an Energieversorgungsanlagen sowie an Anlagen der Steuerung und Sicherung des Verkehrs tätig sind, und auf die von ihnen beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind Artikel 4 für die ganze Nacht und den ganzen Sonntag sowie Artikel 12 Absatz 1 anwendbar, soweit dies für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs erforderlich ist.

Art. 51 Reinigungsbetriebe

Auf Reinigungsbetriebe und die von ihnen beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind Artikel 4 für die ganze Nacht und den ganzen Sonntag sowie Artikel 12 Absatz 1 anwendbar, sofern der Einsatz des Reinigungspersonals:

- a. in der Nacht oder am Sonntag für den Betriebsablauf des Einsatzbetriebes notwendig ist; und
- b. in einem Betrieb stattfindet:
 1. welcher dieser Verordnung unterstellt ist;
 2. der im Besitz einer dauernden Bewilligung für ein Arbeitszeitsystem ist, bei dem während 24 Stunden an sieben Tagen der Woche gearbeitet wird; oder
 3. für den aufgrund eines anderen Gesetzes Nacht- oder Sonntagsarbeit vorgesehen ist.

Art. 51a Mit der Instandhaltung beschäftigte Betriebe

Auf Betriebe, die Instandhaltungsarbeiten ausführen, und auf die von ihnen beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ist Artikel 4 für die ganze Nacht und den ganzen Sonntag anwendbar, sofern es sich um Arbeitseinsätze handelt, in der Nacht und am Sonntag erforderlich sind für die Aufrechterhaltung von Betrieben:

- a. die dieser Verordnung unterstellt sind; oder
- b. deren Dienstleistung aufgrund des öffentlichen Interesses während 24 Stunden an sieben Tagen der Woche gewährleistet sein muss.

Art. 51b Betriebe, die im Winterdienst tätig sind

Auf Betriebe, die im Winterdienst tätig sind, und auf die von ihnen mit der Salzstreuung und Schneeräumung beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ist Artikel 4 für die ganze Nacht und den ganzen Sonntag anwendbar.

II

Diese Verordnung tritt amin Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr